

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Polizei fedpol
Stab Rechtsdienst / Datenschutz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Luzern, 3. April 2012 / Protokoll-Nr. 420

Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf über den ausserprozessualen Zeugenschutz

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zum Verordnungsentwurf über den ausserprozessualen Zeugenschutz eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Bereits in unserer Stellungnahme zum Zeugenschutzgesetz haben wir die Bestrebungen des Bundes zur Bekämpfung des Menschenhandels und insbesondere die Schaffung einer zentralen Zeugenschutzstelle begrüsst. Mit dem Verordnungsentwurf werden nun die Antragstellung für ein Zeugenschutzprogramm, die Beendigung eines Programms auf ausdrücklichen Wunsch der geschützten Person, die Ausbildung der Mitarbeitenden und die Zusammenarbeit mit dem Ausland detailliert geregelt. Zudem enthält der Entwurf die notwendigen Bestimmungen zum Informationssystem der Zeugenschutzstelle. Wir begrüssen diese Präzisierungen und erachten sie für richtig. Wir erachten es insbesondere für sinnvoll, dass bereits zusammen mit dem Antrag auf Durchführung eines Zeugenschutzprogramms eine Kostengutsprache einzureichen ist. Damit wird die antragstellende Behörde gezwungen, die notwendigen Überlegungen zum Zeugenschutzprogramm anzustellen. Wir haben aber auch schon in unserer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf bezweifelt, ob für den Aufbau und den Betrieb der Zeugenschutzstelle zehn neue Stellen geschaffen werden müssen. Es wird mit 10 bis 15 Zeugenschutzfällen aus Bund und Kantonen und 140 Beratungen zugunsten der Kantone pro Jahr gerechnet. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass für die Umsetzung der sich ergebenden Verpflichtungen nicht so viele neue Stellen geschaffen werden müssen. Angesichts der angespannten Finanzlage von Bund und Kantonen sind Mehrkosten unbedingt soweit als möglich zu vermeiden. Das Zeugenschutzgesetz sieht vor, dass der Bund und die Kantone die Kosten für den Betrieb der Zeugenschutzstelle je zur Hälfte tragen. Der Verordnungsentwurf definiert den Begriff dieser Betriebskosten. Er legt fest, dass die Kosten auf die Kantone nach Massgabe ihres Bevölkerungsanteils aufgeteilt werden. Diesen Kostenverteiler erachten wir für sachgerecht.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungpräsidentin